

A m t s b l a t t

des Landkreises Ebersberg



Nummer 9

Freitag, 19.04.2024

Herausgeber:
Landratsamt Ebersberg
Eichthalstraße 5
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0
Telefax: 08092 823-210

E-mail: poststelle@lra-ebe.de
Internet: www.lra-ebe.de

Inhaltsverzeichnis

- 28/33 Flurneuerung und Dorferneuerung Albaching
- 29/44 Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über das Überschwemmungsgebiet an der Ebrach im Bereich der Gemeinde Steinhöring und der Stadt Ebersberg vom 25.05.2016
- 30/44 Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebiets an der Ebrach im Bereich der Gemeinde Steinhöring und der Stadt Ebersberg, Landkreis Ebersberg
- 31/42 Erlass eines Nachtragsbescheids für das Bauvorhaben „Tektur zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 14 Wohneinheiten inklusive Tiefgarage und eines Bürogebäudes; Hier: Änderung der Lage und Dachform des Lagergebäudes sowie der Tiefgaragenrampe“ auf dem Grundstück Flurnr. 173/3 der Gemarkung Ebersberg
- 32/BL Sitzung des LSV-Ausschusses am Donnerstag, den 25.04.2024 um 14:00 Uhr im Hermann-Beham-Saal
- 33/BL Sitzung des KS-Ausschusses am Montag, den 29.04.2024 um 14:00 Uhr im Hermann-Beham-Saal



28/33

33/0022-2 Nr. 171

**Flurneuordnung und Dorferneuerung Albaching
Gemeinde Albaching, Landkreis Rosenheim, Ebersberg, Mühldorf a. Inn**

Änderung von Gemeinde- und Kreisgrenzen, § 58 Abs. 2 FlurbG

Gemäß § 58 Abs. 2 und §§ 61, 63 FlurbG treten mit der Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes im Flurbereinigungsverfahren Albaching mit Wirkung vom 01.04.2024 nachstehende Änderungen der Gemeindegrenzen ein.

Im Zusammenhang damit ändern sich zugleich die Grenzen der Landkreise Ebersberg, Mühldorf am Inn und Rosenheim.

1. Es werden

ausgegliedert aus der Gemeinde	Fläche (ha)	und eingegliedert in die Gemeinde
Albaching	2,3900	Rechtmehring
Albaching	3,1945	Maitenbeth
Rechtmehring	0,6341	Maitenbeth
Rechtmehring	1,7454	Albaching
Edling	1,0534	Albaching
Pfaffing	4,2158	Albaching
Steinhöring	0,1386	Albaching
Maitenbeth	1,2006	Albaching



Hiernach ergibt sich

für das Gemeindegebiet	eine Flächen- mehrung von (ha)	eine Flächen- minderung von (ha)
Albaching	2,7693	
Rechtmehring	0,0105	
Maitenbeth	2,6280	
Edling		1,0534
Pfaffing		4,2158
Steinhöring		0,1386

für das Gebiet des Landkreises	eine Flächen- mehrung von (ha)	eine Flächen- minderung von (ha)
Rosenheim		2,4999
Mühldorf a. Inn	2,6385	
Ebersberg		0,1386

Die umgegliederten Flurstücke sind un bebaut und unbewohnt. Sie sind im Einzelnen in der Gemeindegrenzänderungskarte nebst Flächenverzeichnis zur Gemeindegrenz-änderung ausgewiesen, die am Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Rosenheim verwahrt werden.

2. Mit Wirkung vom 01.04.2024 ändern sich entsprechend dem Beschrieb in Nr. 1 auch die Grenzen der Amtsgerichtsbezirke Ebersberg, Mühl-dorf am Inn und Rosenheim sowie der Landgerichtsbezirke Ebersberg, Mühldorf am Inn und Rosenheim sowie der Finanzamtsbezirke.



29/44

Az. 44/645-1 Steinhöring 1

**Verordnung zur Aufhebung
der Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über das Überschwemmungs-
gebiet an der Ebrach im Bereich der Gemeinde Steinhöring und der Stadt
Ebersberg**

vom 25.05.2016

Vorbemerkung:

Das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim hat das Überschwemmungsgebiet an der Ebrach, welches sich für den Bereich des Landkreises Ebersberg von der Stadt Ebersberg über die Gemeinde Steinhöring bis zu deren Gemeindeteil Öelmühle erstreckt, neu berechnet. Das ermittelte Überschwemmungsgebiet ist nach § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG verpflichtend festzusetzen; dies soll in einer Verordnung des Landratsamtes Ebersberg erfolgen.

Im Zuge des Bauvorhabens „Wohnen und Räume für die Bürger am Bahnhof“ in der Gemeinde Steinhöring wurden neue Wasserspiegellageberechnungen durchgeführt. Das bestehende hydraulische Modell wurde aktualisiert, mit der Folge, dass sich Änderungen im Überschwemmungsgebiet ergeben. Damit sind die bisherigen Festsetzungen gem. § 76 Abs. 2 Satz 2 WHG an die neuen Erkenntnisse anzupassen.

Vor Durchführung des förmlichen Ordnungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung hat das Landratsamt Ebersberg das im Landkreis Ebersberg liegende ermittelte Überschwemmungsgebiet gem. Art. 47 Abs. 2 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vorläufig zu sichern; diesbezüglich wird auf die in Kürze erfolgende Bekanntmachung (s. Amtsblatt des Landkreises Ebersberg vom 19.04.2024) verwiesen. Die vorläufige Sicherung des neu ermittelten Überschwemmungsgebietes löst dieselben Rechtsfolgen aus wie die spätere förmliche Festsetzung.

Die vorläufige Sicherung des neu ermittelten Überschwemmungsgebietes kann nicht neben einer bestehenden Verordnung existieren, die das Überschwemmungsgebiet noch in einem anderen Umgriff definiert. Mit dieser Verordnung, welche zeitgleich mit der vorläufigen Sicherung in Kraft tritt, erfolgt daher die Aufhebung der betroffenen bestehenden Verordnung (unter § 1 dieser Verordnung benannt).

Es verordnet auf Grund

des § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I S. 409) geändert worden ist, in Verbindung mit § 11 Nr. 4 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), die zuletzt durch Verordnung vom 12. März 2024 (GVBl. S. 46) geändert worden ist, sowie Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes vom 09.11.2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, das Landratsamt Ebersberg:



Az. 44/645-1 Steinhöring 1

§ 1

Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über das Überschwemmungsgebiet an der Ebrach im Bereich der Gemeinde Steinhöring und der Stadt Ebersberg

Die Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über das Überschwemmungsgebiet an der Ebrach im Bereich der Gemeinde Steinhöring und der Stadt Ebersberg vom 25.05.2016 (Az. 44/645-1 Steinhöring 1), bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Nr. 10 vom 27.05.2016, wird **aufgehoben**.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 22.04.2024 in Kraft.

Ebersberg, den 03.04.2024

Landratsamt Ebersberg


Robert Niedergesals
Landrat





30/44

Bekanntmachung

zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim in Verbindung mit dem Ingenieurbüro Blasy-Overland 2023 (beauftragt durch die Gemeinde Steinhöring) ermittelten Überschwemmungsgebiets an der Ebrach im Bereich der Gemeinde Steinhöring und der Stadt Ebersberg, Landkreis Ebersberg

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Auf dem Gebiet der Gemeinde Steinhöring und Stadt Ebersberg im Landkreis Ebersberg wurde das Überschwemmungsgebiet an der Ebrach (im Folgenden Überschwemmungsgebiet bezeichnet) berechnet und in den beigefügten Plänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in den Übersichtskarten im Maßstab M 1 : 25 000 flächig blau dargestellt und blau eingefasst. Detailkarten im Maßstab

M 1 : 2 500 können im Landratsamt Ebersberg (Untere Wasserrechtsbehörde), in der Gemeinde Steinhöring und in der Stadt Ebersberg täglich während der üblichen Dienstzeiten sowie im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden: www.lra-ebe.de/landratsamt/amtliche-bekanntmachungen/.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind insbesondere folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) untersagt. Das Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG).



Ausnahmsweise kann das Landratsamt (Untere Wasserrechtsbehörde) abweichend vom genannten Verbot nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Nach § 78 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 8 WHG hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach §§ 34 Abs. 4 und 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Im Einzelfall kann das Landratsamt (Untere Wasserrechtsbehörde) abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB gemäß § 78 Abs. 5 WHG zulassen, wenn

1. das Vorhaben
 - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengehenden Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 Satz 2 WHG).

Gemäß § 78a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ebenfalls untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,



2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die zuvor genannten Verbote nach § 78a Abs. 1 WHG gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt (Untere Wasserrechtsbehörde) kann im Einzelfall abweichend von den zuvor genannten Verboten Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78a Abs. 2 Satz 1 WHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen der zuvor genannten Nummern 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78a Abs. 2 Satz 3 WHG).

Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 2 WHG).

Nach § 78a Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 6 WHG sind in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr Gegenstände nach § 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

Nach § 78c Abs. 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten. Das Landratsamt kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu



wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 1,2 (AwSV).

Als weitere Maßnahme nach § 78 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 WHG sind Anlagen zum Lagern von Festmist und Siliergut in JGS- und Biogasanlagen unzulässig.

Die Anforderung, dass wassergefährdende Stoffe nicht abgeschwemmt werden können (Nr. 8.2 der Anlage 7 AwSV), ist bei den üblichen (offenen) Bauweisen der genannten JGS-Anlagen nicht zu erfüllen. Die für den Betrieb der Anlagen notwendigen unterirdischen Jauche- und Silagesickersaftbehälter sowie ihre Zuleitungen sind mit verhältnismäßigem Aufwand nicht hochwassersicher zu errichten und auch nicht hochwassersicher nachrüstbar.

Für die übrigen JGS-Anlagen, d.h. Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten anstelle des § 50 insbesondere die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 der Anlage 7 AwSV. Zudem haben Betreiber prüfpflichtiger Anlagen gemäß § 46 AwSV die Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 4 Satz 3 BayWG).

Die vorläufige Sicherung tritt am 22.04.2024 in Kraft.

Weitere Informationen:

Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Internet unter https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ (IÜG) für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten. Wasserspiegellagen sind beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu erfragen.

Landratsamt Ebersberg
Ebersberg, den 03.04.2024

Robert Niedergesäß
Landrat



Legende

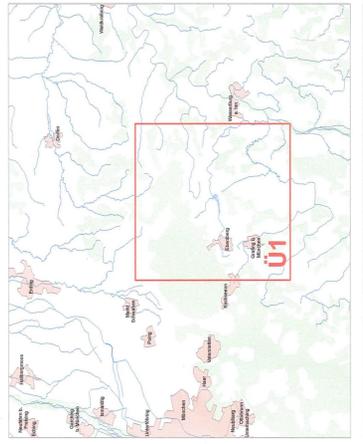
-  festgesetztes Überschwemmungsgebiet
-  Landkreis
-  Gemeinde
-  Blattsnitte

Dieser Plan ist Bestandteil der Bekanntmachung zur Vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim in Verbindung mit dem Ingenieurbüro Büro-Overland 2023 (Bestandort durch die Gemeinde Steinhöring) ermittelten Überschwemmungsgebietes im Bereich der Gemeinde Steinhöring und der Stadt Ebersberg, Landkreis Ebersberg.

Ebersberg, den 03.04.2024
 Landratsamt Ebersberg



Robert Niedergaß
 Landrat



0 500 1.000 2.000 m

Gedächtnis: © Landratsamt Ebersberg und Geoinformation Bayern
 Fachdaten: Wasserwirtschaftsamt Rosenheim

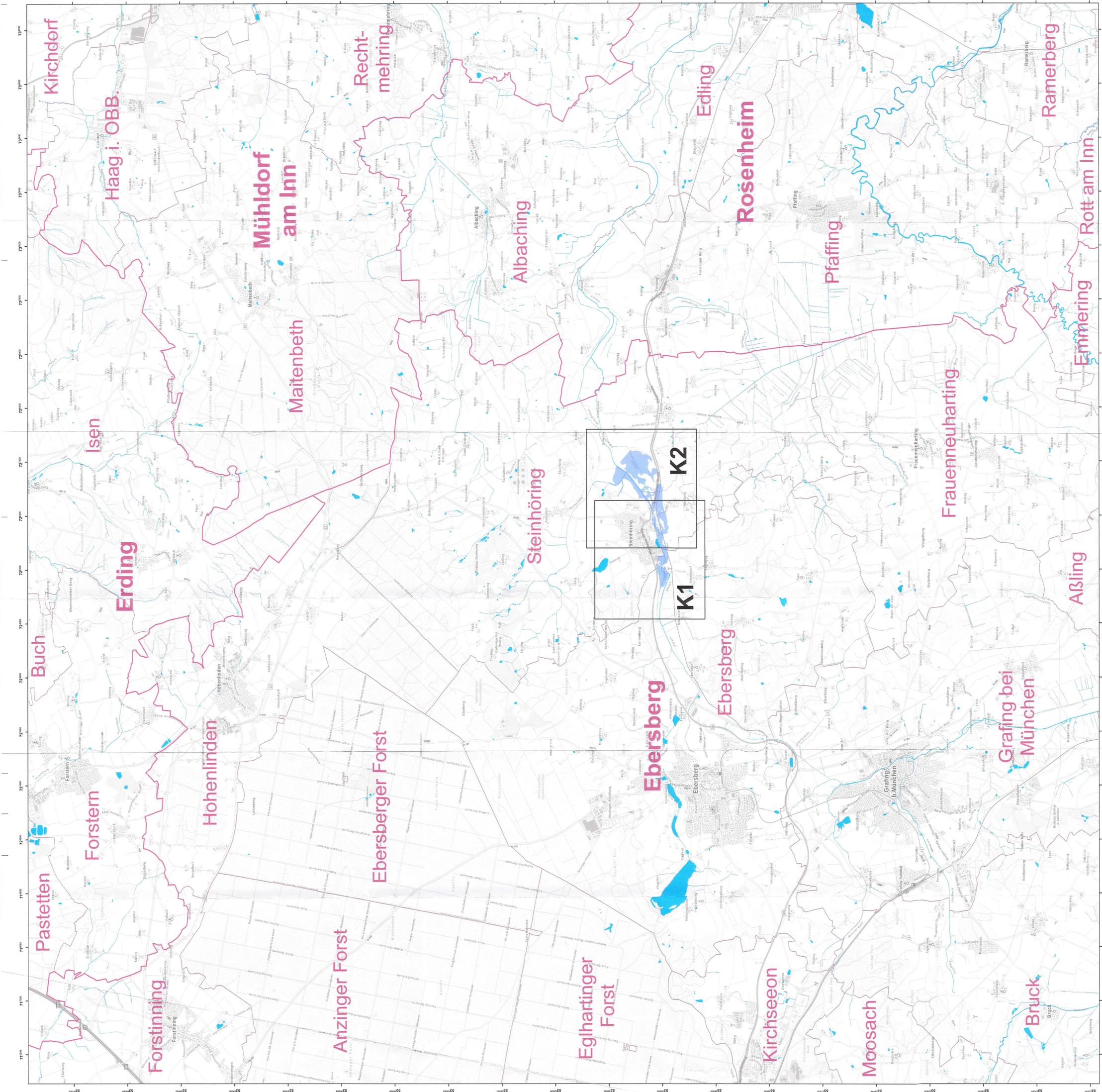
Vorbau: Gew. III - Ebrach
 Festsetzung des Überschwemmungsgebietes

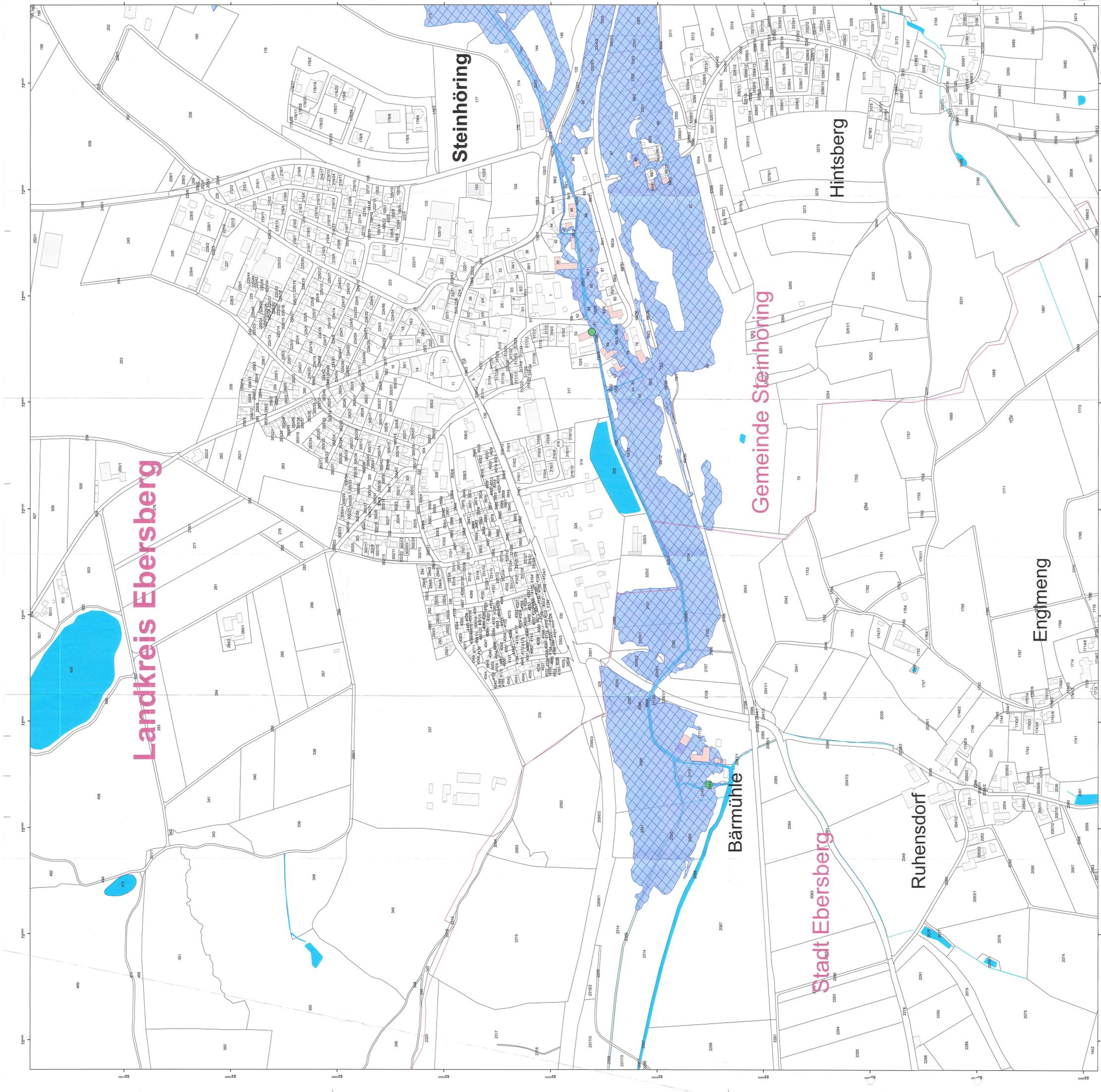
Vorbausträger: Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
 Landkreis: Ebersberg
 Gemeinde: Stadt Ebersberg, Gde. Steinhöring

Plan-Nr.: **Ü1**

Maßstab: 1:25.000
 Übersichtskarte

Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
 Entwurfsverfasser: Dr.-Ing. Hubert G. G. L. Buchner
 Datum: 26.11.2023
 18.01.2024





Legende

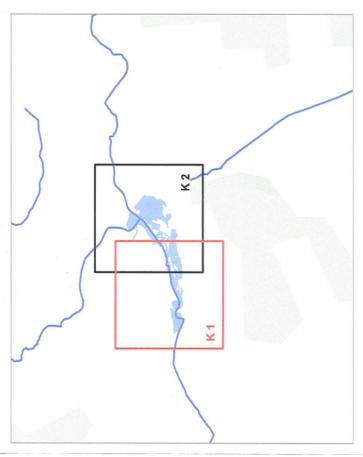
-  ermitteltes Überschwemmungsgebiet ⁽¹⁾
-  festgesetztes Überschwemmungsgebiet ⁽¹⁾
-  Gewässer
-  Gemeinde
-  Landkreis
-  Flurstück
-  Gebäude
-  betroffenes Gebäude
-  Wasserkraftanlage in Betrieb

⁽¹⁾ Die Gewässerfläche selbst ist aus Vereinfachungsgründen schraffiert, gehört aber nicht zum Überschwemmungsgebiet i.S.d. §76 Abs. 1 WHG.

Dieser Plan ist Bestandteil der Risikoprüfung zur Verifizierung der von der Wasserwirtschaftsakademie in Verbindung mit dem Ingenieurbüro Blay-Overland 2023 (beauftragt durch die Gemeinde Steinhöring) ermittelten Überschwemmungsgebiete an der Elbe im Bereich der Gemeinde Steinhöring und der Stadt Ebersberg, Landkreis Ebersberg.
Ebersberg, den 03.04.2024
Landratsamt Ebersberg



Robert Niedergesäß
Landrat



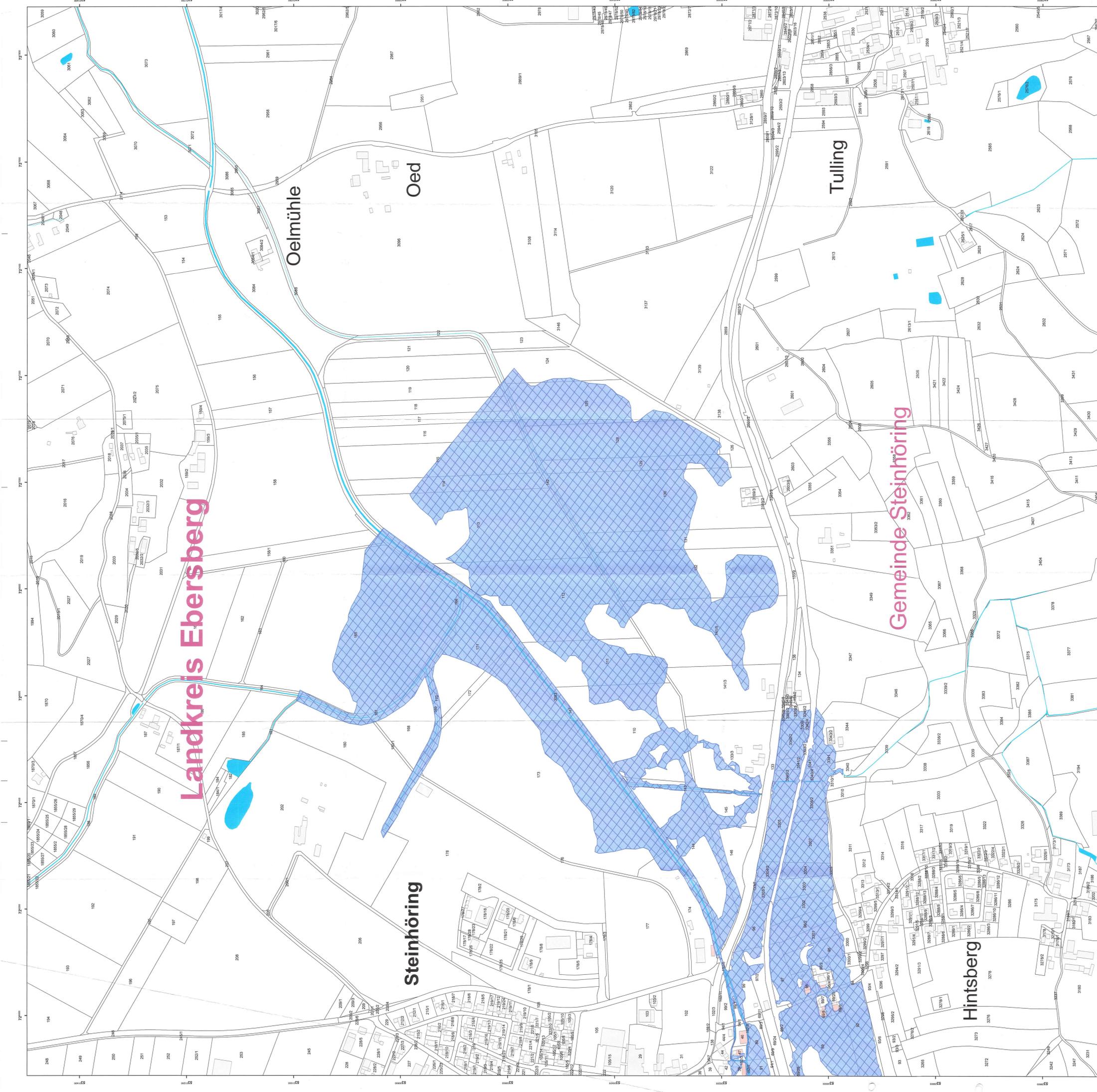
Geobasisdaten: © Landesamt für Vermessung und Geoinformationssysteme
Geochildaten: Wasserwirtschaftsamt Rosenheim

Anlage:
**Gew. III - Elbruch
Festsatzung des
Überschwemmungsgebiets**

Vorbemerkung: Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
Landkreis: Ebersberg
Gemeinde: Stadt Ebersberg, Gde. Steinhöring

Plan-Nr.: **K 1**

Maßstab: 1:2.500
Ausgabe vom: 18.01.2024
Ersatz für: **Detailkarte**
Ursprung: **Wasserwirtschaftsamt Rosenheim**
Entwurfverfasser: **Dr.-Ing. Holger
Schaubert
Lfd. Bauarbeiten**
Datum, Name
Geobasisdaten: 20.03.2023
Geochildaten: 20.03.2023
Urschrift: 18.01.2024

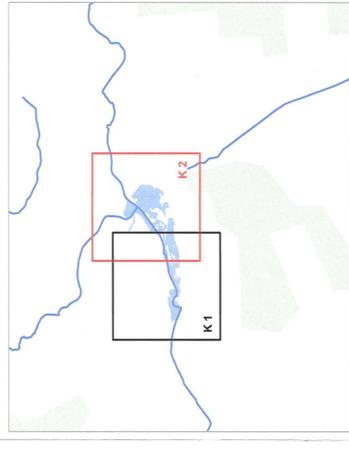


Legende

-  ermitteltes Überschwemmungsgebiet ⁽¹⁾
-  festgesetztes Überschwemmungsgebiet
-  Gewässer
-  Gemeinde
-  Landkreis
-  Flurstück
-  Gebäude
-  betroffenes Gebäude

⁽¹⁾ Die Gewässerfläche selbst ist aus Vereinfachungsgründen schraffiert, gehört aber nicht zum Überschwemmungsgebiet i.S.d. §76 Abs. 1 WHG.

Dieser Plan ist Bestandteil der Bekanntmachung zur Vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim in Verbindung mit dem Ingenieurbüro Blazy-Overland, 2023 (beauftragt durch die Gemeinde Steinhöring) ermittelten Überschwemmungsgebiets an der Ebrach im Bereich der Gemeinde Steinhöring und der Stadt Ebersberg, Landkreis Ebersberg.
Ebersberg, den 03.04.2024
Landratsamt Ebersberg



Geodatenlat.: © Landamt für Vermessung und Geoinformation Bayern
Geodatenlon.: Wasserwirtschaftsamt Rosenheim

Vorhaben: **Gew. III - Ebrach**
Festsetzung des Überschwemmungsgebiets

Vorbereitender: Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
Landkreis: Ebersberg
Gemeinde: Stadt Ebersberg, Gde. Steinhöring

Plan-Nr.: **K 2**

Maßstab: 1:2.500
Ausgabe vom: 18.01.2024
Ersatz für: Ursprung

Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
gez.: *Dr.-Ing. Heiner Lm. Baudschneider*
Datum: 18.01.2024
Urschriftl. geprüft: _____



31/42

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: N-2024-479 RAL) erlässt für das Bauvorhaben „**Tektur zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 14 Wohneinheiten inklusive Tiefgarage und eines Bürogebäudes; Hier: Änderung der Lage und Dachform des Lagergebäudes sowie der Tiefgaragenrampe**“ auf dem Grundstück Flurnr. 173/3 der Gemarkung Ebersberg folgenden

Nachtragsbescheid:

- I. Die Änderung des mit Bescheid vom 25.05.2022 mit dem Aktenzeichen B-2022-884 RAL genehmigten Vorhabens wird entsprechend den folgenden als Bestandteil gekennzeichneten Bauvorlagen genehmigt:
- Tekturplan vom 05.03.2024, eingegangen am 06.03.2024
 - Tekturplan Abstandflächen, geändert am 25.03.2024, eingegangen am 26.03.2024 mit Roteintrag

Das Vorhaben ist ein Gebäude der Gebäudeklasse 3.

Es wurden Abweichungen erteilt.

(Ziff. II bis V nicht abgedruckt)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München

**Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.



Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstige Hinweise:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, oder über die Online-Akteneinsicht eingesehen werden. Wir bitten darum, vorab einen Termin über bauamt@lra-ebe.de zu vereinbaren.

Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag dieser Bekanntmachung zu laufen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Ebersberg, 09.04.2024
Christine Ehmann

32/BL

Landkreis Ebersberg
LSV-Ausschuss

15. Wahlperiode 2020-2026
**29. Sitzung des LSV-Ausschusses mit öffentlichem
und nichtöffentlichem Teil**

Sitzung

Donnerstag, 25.04.2024, um 14:00 Uhr
im Hermann-Beham-Saal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

TOP 1 **14:00 -** Fragen und Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern
 14:05

TOP 2 **14:05 -** Eröffnung der Sitzung; Feststellung der Anwesenheit, Entschuldigungen und
 14:10 Beschlussfähigkeit, ordnungsgemäße Ladung, Einwände zur Niederschrift vom
 12.03.2024 und Genehmigung der Tagesordnung



-
- TOP 3 **14:10 -** Haushalt 2023; Bericht über das Jahresergebnis 2023
 14:25

 - TOP 4 **14:25 -** Erweiterung des Gymnasiums Kirchseeon; Ergebnis der Leistungsphase 0 und
 15:20 weiteres Vorgehen

 - TOP 5 **15:20 -** Liegenschaften des Landkreises; Bericht über den Stand der
 15:40 Energieverbräuche und die Klimaschutzmaßnahmen an den kreiseigenen
 Liegenschaften 2022

 - TOP 6 **15:40 -** Projektstand PV Anlagen für Max-Mannheimer-Gymnasium Grafing, Humboldt-
 16:00 Gymnasium Vaterstetten und Realschule Vaterstetten

 - TOP 7 **16:00 -** Bekanntgabe von Eilentscheidungen
 16:05

 - TOP 8 **16:05 -** Informationen und Bekanntgaben
 16:10

 - TOP 9 **16:10 -** Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung
 16:15

 - TOP 10 **16:15 -** Anfragen
 16:20

33/BL

Landkreis Ebersberg
Kreis- und Strategieausschuss

15. Wahlperiode 2020-2026
30. Sitzung des Kreis- und Strategieausschusses mit
öffentlichem und nichtöffentlichem Teil

Sitzung

Montag, 29.04.2024, um 14:00 Uhr
im Hermann-Beham-Saal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- TOP 1 **14:00 -** Fragen und Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern
 14:05

- TOP 2 **14:05 -** Eröffnung der Sitzung; Feststellung der Anwesenheit, Entschuldigungen und
 14:10 Beschlussfähigkeit, ordnungsgemäße Ladung, Einwände zur Niederschrift vom
 04.03.2024 und Genehmigung der Tagesordnung



-
- TOP 3 **14:10 -** Besetzung des Jugendhilfeausschusses; Änderung bei den stellvertretenden
14:15 beschließenden Mitgliedern - Bayerisches Rotes Kreuz
- TOP 4 **14:15 -** Beteiligungsmanagement;
14:30 a) Zielvereinbarung 2024 Energieagentur Ebersberg-München gGmbH
 b) Zielvereinbarung 2024 und Zielerreichung 2023 Wohnbaugesellschaft gKU
- TOP 5 **14:30 -** Haushalt 2023; Bericht über das Jahresergebnis 2023 des Teilbudgets des
14:45 Kreis- und Strategieausschusses
- TOP 6 **14:45 -** Haushalt 2023; Über- und außerplanmäßige Genehmigungen von Teilbudgets
15:00
- TOP 7 **15:00 -** Landkreishaushalt; Jahresabschluss 2023
15:15
- TOP 8 **15:15 -** Finanzleitlinie des Landkreises Ebersberg; 1. Halbjahresbericht 2024
15:30
- TOP 9 **15:30 -** Schuldenentwicklung realistisch betrachten in Bezug auf Schulneubauten;
15:45 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 12.02.2024
- TOP 10 **15:45 -** Erweiterung des Gymnasiums Kirchseeon; Ergebnis der Leistungsphase 0 und
16:30 Startbeschluss
- TOP 11 **16:30 -** Ebersberger Inngletschermoore; Vorstellung des Projekts
16:40
- TOP 12 **16:40 -** Klimaschutzmanagement; Aktualisierung des Klimaziels des Landkreises
17:00 Ebersberg
- TOP 13 **17:00 -** Echtzeitübertragungen ins Internet nach Art.46 Abs.4 LkrO.
17:10 a) Eingabe nach Art. 17 GG
 b) zukünftige Handhabung
- TOP 14 **17:10 -** MVV Mobilitätsverbund; Verlängerung der Zweckvereinbarung zu den
17:15 Abrechnungsmodalitäten des Deutschlandtickets
- TOP 15 **17:15 -** Bekanntgabe von öffentlichen Spenden an den Landkreis Ebersberg; 1.
17:20 Abschnitt 2024



- TOP 16 **17:20 -** Bekanntgabe von Eilentscheidungen
 17:25

- TOP 17 **17:25 -** Informationen und Bekanntgaben
 17:30

- TOP 18 **17:30 -** Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung
 17:35

- TOP 19 **17:35 -** Anfragen
 17:40